¹Dresen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/2036340

Veröffentlicht am: 16,04.2020 um 07:44 Uhr

Tod einer Frau aus Melle

Augustaschacht-Prozess: Staatsanwalt beantragt lebenslange Haft

von Hendrik Steinkuhl



Osnabrück. Im Augustaschacht-Mordprozess hat die Staatsanwaltschaft ihr Plädoyer beendet und beantragt, den mutmaßlichen Drahtzieher wegen Mordes zu lebenslanger Haft mit besonderer Schwere der Schuld zu verurteilen. Die drei weiteren Angeklagten sollen milder bestraft werden.

Wegen des Coronavirus hatte die Schwurgerichtskammer des Osnabrücker Landgerichts die Sitzungsdauer im Augustaschacht-Prozess in den vergangenen Wochen zeitlich beschränkt. Das Plädoyer des Ersten Staatsanwalts Henning Wilker zog sich deshalb über drei Termine hin. Am Mittwoch stellte Wilker nun seine Schlussanträge und beantragte für den mutmaßlichen Drahtzieher wegen Mordes die Höchststrafe.

Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Lebenslängliche Haft mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld - das erwartet den 44-jährigen Angeklagten, sollte das Gericht in seinem Urteil der Staatsanwaltschaft folgen. Schuldig gemacht hat sich der mutmaßliche Drahtzieher danach vor allem des Mordes, das Mordmerkmal laute Verdeckungsabsicht. Im Klartext: Die vier Angeklagten hatten nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft die 75-jährige Frau aus Melle in einer Kölner Wohnung gegen ihren Willen festgehalten und dort auf sie eingewirkt, um ihr den Schlüssel zu einem Haus abzupressen, in dem sie Reichtümer vermuteten. Damit erfüllten die Männer den Tatbestand des erpresserischen Menschenraubes. Getötet worden sei die Frau aus Melle schließlich, um diese Tat zu verdecker Mit dieser Motivation wäre das Merkmal der Verdeckungsabsicht erfüllt, und aus dem Totschlag wird nach

างรัสธรรคยา Strafrecht ein Mord.

Nach Überzeugung des Staatsanwaltes hatte der 44-jährige mutmaßliche Drahtzieher bei dem erpresserischen Menschenraub derart grausam und heimtückisch gehandelt, dass eine Verurteilung zu lebenslanger Haft um die besondere Schwere der Schuld ergänzt werden solle. Während lebenslange Haft normalerweise bedeutet, dass die Strafe nach frühestens 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist das bei besonderer Schwere der Schuld zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

26-jähriger Angeklagter könnte von Kronzeugenregelung profitieren

Auch der 26-jährige Angeklagte hat sich nach Meinung der Staatsanwaltschaft des erpresserischen Menschenraubes und des Mordes schuldig gemacht. Gemeinsam mit dem 44-jährigen soll er das Opfer zum Meller Augustaschacht gebracht haben, wo die Frau unter nicht genau geklärten Umständen getötet wurde. Für den 26-Jährigen beantragte der Staatsanwalt allerdings eine Strafe von 14 Jahren, da er - umgangssprachlich ausgedrückt - zu Prozessbeginn ausgepackt und damit als Kronzeuge zur Aufklärung des Verbrechens beigetragen hatte.

Im Fall des 25-jährigen Angeklagten, dem ursprünglich auch eine Beteiligung am Mordplan unterstellt worden war, rückte der Staatsanwalt von dieser Annahme ab. In seinem Fall bleibe im Wesentlichen die Beteiligung am erpresserischen Menschenraub. Er beantragte eine Haftstrafe von neuneinhalb Jahren sowie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Mildeste Forderung: Fünfeinhalb Jahre

Der 36-jährige Angeklagte schließlich, der sich als Einziger nicht wegen Mordes verantworten musste, soll weger seines Tatbeitrags am erpresserischen Menschenraub für fünf Jahre und sechs Monate in Haft. Genau wie der 25-jährige gilt auch er als drogenabhängig und soll einen Teil der Haft in einer Entziehungsanstalt verbringen.

Die Verhandlung wird am 17. April mit den ersten Plädoyers der Verteidigung fortgesetzt.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.

2 von 2 16.04.2020, 11::